9/SN-121/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-291/2/1992

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 – 536
Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulunterrichtsgesetz bzw. das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden; Stellungnahme

Bezug:

Eingelangt GESETZENTWURF
Zl. 7 -GE/19 92
Datum: 28. FEB. 1992
Verteilt 03. März 1992 Ba

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zu den Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Schulunterrichtsgesetz bzw. das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 25. Feber 1992
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-291/2/1992

Betreff: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulunterrichtsgesetz bzw. das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden; Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5

Postfach 65

1014 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 16. Dezember 1991, GZ. 12.940/36-III/2/91, übermittelten Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Schulunterrichtsgesetz bzw. das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die gegenständlichen Entwürfe weisen - wie auch im do. Anschreiben zum Ausdruck kommt - als wesentliche Zielschwerpunkte

- die Verstärkung der Durchlässigkeit des Schulsystems,
- den Ausbau der demokratischen Legitimation der Schulsprecher und des Schulgemeinschaftsaussusses und
- die Verbesserung der Vorhersehbarkeit und Transparenz der Leistungsbeurteilung auf.

Diese Zielsetzugen sind aus Landessicht grundsätzlich zu begrüßen und es bestehen mit Ausnahme des Vorschlages zum Problemkreis - Aufsteigen mit einem "Nicht Genügend", Aufstiegsautomatik - auch gegen die zur Erreichung dieser Ziele vorgeschlagenen Änderungen der genannten Gesetze keine Einwände.

2. Die Änderungsvorschläge zu der bereits bisher gesetzlich verankerten Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch mit einem "Nicht Genügend" aufsteigen zu können, erscheinen jedoch nicht eine adäquate Reaktion auf die in der schulischen Praxis registrierte unbefriedigende, weil ungleiche Entscheidungspraxis in den einzelnen Schulen zu sein. Wie aus den Motivenberichten zur bisher bestehenden Regelung zu entnehmen ist, sollte angesichts der außerordentliche Breite und Vielfalt des Bildungsbereiches und der daraus resultierenden Vielzahl von Fächern für Schüler, die in einem einzigen Gegenstand eine "Teilleistungsschwäche" aufweisen, das Aufsteigen in die nächste Schulstufe unter bestimmten Umständen ermöglicht werden, um sie vor den Verlust eines ganzen Schuljahres zu bewahren. Diese der ständig steigenden Vielfalt in auch im schulischen Bereich zu vermittelten Wissensgebieten Rechnung tragende Überlegung, die das Spannungsverhältnis zwischen den schulischen Auftrag zur Allgemeinbildung mit dem zunehmenden Spezielisierungserfordernis unserer Zeit unterstreicht, hat an Aktualität nichts verloren. Bei Reformüberlegungen in diesem Bereich sollten die Grundgedanken dieser bereits bestehenden und pädagogisch durchaus vertretbaren Regelung, beibehalten werden und Änderungen nur dort in Angriff genommen werden, wo Schwächen bestehen. Nicht sollte jedoch die gegenständlich ausnahmsweise Aufstiegsmöglichkeit zu einer "Aufstiegsautomatik", wie sie auch in den erläuternden Bemerkungen genannt wird, umfunktioniert werden.

3. Die Schwäche der derzeitigen Lösung liegt fraglos darin, daß der Entscheidungsrahmen der Klassenkonferenz so unbestimmt ist, daß

die derzeitige Fassung der Aufstiegsklausel in den einzelnen Schulen zu äußerst unterschiedlichen Vollzugspraktiken führt. Wenn in der Begründung für die vorgeschlagenen Änderung darauf hingewiesen wird, daß in einzelnen Schulen das Aufsteigen mit einem "Nicht Genügend" generell gewährt wird, während es an anderen Schulen nur sehr eingeschränkt zugelassen wird, zeigt bereits, daß das Problem in der Entscheidungsgrundlage des § 25 Abs. 2 lit. c liegt, die näher zu präzisieren ist. Es müßte dabei klargestellt werden, welche Parameter die Klassenkonferenz ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat, wobei durchaus auch die in den im Entwurf vorgeschlagenen Varianten angestellten Überlegungen - Aufsteigen nur einmal je Schulart, Aufsteigen jedes zweite Jahr oder sofern in der zuletzt besuchten Schulstufe die Beurteilung im betreffenden Pflichtgegenstand nicht ebenfalls auf "Nicht Gengügend" lautete - mit in die Konkretisierungsüberlegungen einbezogen werden könnten.

Befürwortet wird auch der im Entwurf unterbreitete Vorschlag, daß ein derartiges Aufsteigen nur über Antrag des Schüler möglich sein sollte, um die Ausnahmesituation zu unterstreichen. Es darf aber angeregt werden, die Entscheidung über einen derartigen Aufstieg weiterhin der Klassenkonferenz vorzubehalten, weil diese eher in der Lage sein dürften, ein Gesamturteil zu fällen und weil dadurch gewährleistet wäre, daß auch der betreffende Fachpädagoge, in dessen Gegenstand der Schüler nicht positiv beurteilt werde konnte, mit in die Entscheidungsfindung eingebunden ist.

Wenn in den Erläuternden Bemerkungen darüber berichtet wird, daß eine der Varianten der unterschiedlichen Vollziehung des bisherigen § 25 Abs. 2 dadurch gekennzeichnet war, daß das Aufsteigen bei Vorliegen eines bestimmten Notendurchschnittes bewilligt wurde, so könnte dies durchaus auch als ein sachlich rechtfertigbares Entscheidungskriterium angesehen werden. Ziel einer verbesserten Regelung müßte es jedenfalls sein, im Sinne des Rechtsstaatlichkeitsprinzips eine Vorhersehbarkeit

der Entscheidung zu erreichen und demgemäß die Entscheidungsfindung der Lehrerkonferenz objektiv nachvollziehbar werden zu lassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden utner dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 25. Feber 1992
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Dobernig